

chen" begangen. Der Herr Assessor Benedikter wird wissen, daß wir eine ganze Reihe von Urteilen des Staatsrates vorliegen haben, der immer wieder feststellt, daß es sich hierbei nicht um ein Vergehen handelt. Sie, Herr Landesrat Benedikter, sind sonst so beschlagen in der Juristerei. Ich kann mir nicht vorstellen, daß Sie diese Urteile nicht gesehen haben. Wenn ich hier für mehr Pluralität eintrete, dann absolut nicht um privater Interessen wegen, das möchte ich klarstellen, sondern weil es mir um die Sache im allgemeinen geht.

BENEDIKTER (Landesrat für Raumordnung und geförderten Wohnbau - SVP): Ich muß auf bereits gesagte Dinge zurückkommen, nämlich es geht nicht um das Recht der Privaten zu senden, das steht nicht zur Debatte, aber ich möchte bitten, daß wir doch die Vernunft walten lassen. Das öffentliche Interesse, daß auch der Private in einem freiheitlichen Rechtsstaat senden kann, wird vorausgesetzt. Wenn ich das Recht habe einen Sender aufzustellen, bedeutet das nicht das Recht, den Standort auszusuchen. Hier kommt der Landschaftsschutz, der im Art. 9 der Grundsatzbestimmungen der Verfassung verankert ist als höchstes Gut, wie ihn der Verfassungsgerichtshof jüngst bezeichnet hat und der gewahrt werden muß, auch gegen dieses öffentliche Interesse der Privaten senden zu dürfen.

AGBEORDNETER: (Unterbricht - interrompe)

BENEDIKTER (Landesrat für Raumordnung und geförderten Wohnbau - SVP): Öffentliches Interesse heißt nicht, daß ich jeden Standort auswählen kann. Dazu kommt, daß 70% - wir haben es jüngst gegenüber dem Staat geltend gemacht - der Landesfläche entweder Landschaftsschutzgebiet oder Naturparks sind oder unter einem Landschaftsschutzregime stehen. Dabei sind die Gipfel alle einbegriffen. Also das heißt mit anderen Worten, die landschaftlich heiklen Standorte sind der Bindung unterworfen, wonach bei jeglichem Bauwerk außerhalb der Bauzonen der Landschaftsschutz beurteilen muß, ob es mit dem Schutz der als wertvoll bezeichneten Landschaft vereinbar ist. Diese 70% sind unter Landschaftsschutz gestellt worden, angefangen vom ersten Landschaftsschutzgesetz im Jahre 1956. Damals war die Frage dieser Sender nicht akut bis vor wenigen Jahren. Wir sind gegen Sender vorgegangen, die als Bauwerke eingestuft werden. In unserem Gesetz steht - und das ist gleichlautend mit den Gesetzen im übrigen Italien - jegliche Tätigkeit, die eine Veränderung und bauliche Nutzung des Bodens mit sich bringt, und es ist von der Rechtsprechung so ausgelegt worden, z.B. das Urteil des Verwaltungsgerichtshofes für Piemont vom 22. Juli 1980. Der Bau einer Antenne für Radiosendungen ist ein Werk, das hinsichtlich seiner Ausmaße und weil sie nicht vorübergehend ist und wegen der Verankerung im Boden eine bauliche Umwandlung darstellt, die konzessionsbedürftig ist im Sinne des Art. 1 des Gesetzes vom 28. Jänner 1977, Nr. 10. Wir sind selbstverständlich von einem Begriff ausgegangen, was

Bauwerk ist, wobei die Rechtsprechung übereinstimmend sagt, wenn es höher ist als 3 m, es muß im Boden verankert sein und gewisse Ausmaße haben, auf jeden Fall eines der Merkmale, wenn es höher ist als 3 m, die sogenannten "Kastlen" - die kleinen Umsetzer -, fallen nicht unter Bauwerke.

PRÄSIDENTIN: Wir kommen zur Abstimmung des Art. 3. Mit 8 Nein-Stimmen und dem Rest Ja-Stimmen ist der Artikel genehmigt.

Am Dienstag und Mittwoch bitte ich alle Assessoren hier zu sein, denn wir müssen die Anfragen behandeln.

Die Sitzung ist geschlossen.

ORE 18.03 UHR